

**VI.**  
**Verbot**  
**Wider die Wildddiebereyen.**  
**von 1694.**

---

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifte, an denen Gränzen wohnende Eingeseffene die Wildddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschiesßen solten, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingeseffenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch bey willkühlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibsstraf, sich allsolchen heimlichen Wilddschiesßens zu enthalten, Zumassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wildddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu behdriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun Keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge,

möge, so solle dieser Befehl, an denen Gränzdörtern, gehdrig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 10ten Decembris 1694.

Herman Werner.

(L. S.)